Förderrichtlinie der Stadt Leverkusen

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Stadtteilentwicklung Leverkusen-Opladen

Präambel

Im Jahr 2013 hat die Stadt Leverkusen ein Stadtteilentwicklungskonzept (STEK) erarbeitet und dieses 2014 fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage wurde das STEK 2015 in das Städtebauförderprogramm "Stadtumbau West" aufgenommen. Zentrale Zielsetzung ist die Stärkung und Aufwertung des Zentrums Opladen.

Auf Grundlage der Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Leverkusen für das Programmgebiet "Stadtteilentwicklung Leverkusen-Opladen" einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung dieses Standortes ein.

Zielsetzung ist, durch privates Engagement und Investment die Entwicklung des Zentrums von Opladen nachhaltig zu stärken. Der Verfügungsfonds bietet die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel, kleinteilig und lokal angepasst einzusetzen.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Gastronomen, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im Stadtteil Opladen zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Leverkusen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie zu entscheiden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Zentrum Opladen" gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Einhaltung der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Einhaltung der Ziele des Stadtteilentwicklungskonzepts sowie die nachfolgend aufgestellten Förderkriterien des Verfügungsfonds.

3. Fördergegenstand

- 3.1 Es werden baulich investive Maßnahmen sowie investitionsvorbereitende Maßnahmen unterstützt, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Standort haben.
 Gefördert werden:
 - Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
 - Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raums
 - Maßnahmen zur Imagebildung
 - Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie
 - Akteursbeteiligungen, z.B. Workshops im Rahmen der Erstellung von Konzepten zur Stärkung des Zentrums
 - Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur

Eine beispielhafte Aufzählung förderfähiger Maßnahmen findet sich in Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

3.2 Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

4. Rechtliche Grundlagen

- 4.1 Die Finanzierung erfolgt über das Bund-Länder-Programm "Stadtumbau-West". Die Mittel für den Verfügungsfonds Leverkusen-Opladen hat die Bezirksregierung mit Zuwendungsbescheid Nr. 05/65/16 vom 30.10.2016 bewilligt. Damit stehen bis zum 31.12.2020 66.000 Euro zur Unterstützung privater Investitionen, die der Stärkung des Einzelhandelsstandortes Opladen dienen, zur Verfügung.
- 4.2 Der Verfügungsfonds wird zu 50 % mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln sowie aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Leverkusen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.
- 4.3 Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch die Stadt Leverkusen und ihre Verwendung durch die Fördermittelempfänger sind die Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen ebenso zu berücksichtigen wie die Richtlinien der Stadt Leverkusen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung sowie die aktuellen Vergabegrenzwerte und der Vergabegrundsatz dieser Richtlinie (Nr. 6).

5. Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

- 5.1 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln der Städtebauförderung und zu 50% aus Mitteln der Stadt Leverkusen zusammen (Fördersatz 50:50).
- 5.2 Mit diesen öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der als förderfähig anerkannten investiven oder investitionsvorbereitenden Maßnahme gefördert.
- 5.3 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 Euro (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Das maximale Gesamtkostenvolumen der Maßnahme darf somit 10.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- 5.4 Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Leverkusen.
- 5.5 Das mit dem Projektmanagement zum Projekt "Stadtteilentwicklung Opladen" beauftragte Büro hat die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds sowie für das lokale Gremium (siehe Punkt 9) inne.

6. Vergaberechtliche Vorschriften dieser Richtlinie

Bei einem Finanzvolumen der förderfähigen Maßnahme von mehr als 1.000 Euro (netto), sind vorab drei Vergleichsangebote einzuholen. Liegen weniger als drei Angebote vor, muss dies schriftlich begründet werden.

7. Antragstellung

- 7.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Leverkusen, Abteilung 612 Generelle Planung, zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Leverkusen zu verwenden (siehe Anlage 3 zu dieser Richtlinie).
- 7.3 Das Stadtteilmanagement Leverkusen-Opladen steht beratend bei der Antragsstellung zur Verfügung.
- 7.4 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 7.5 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwarteten Effekten
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung
- Vorlage von drei Angeboten gemäß Punkt 6 dieser Richtlinie

8. Prüfung der formalen Förderfähigkeit und grundsätzlichen Umsetzbarkeit

Die Stadt Leverkusen prüft, ob die Anträge vollständig und förderfähig sind. Gegebenenfalls erfolgt auch eine technische und ordnungsrechtliche Prüfung sowie ein Abgleich mit den gestalterischen Vorgaben, die die Stadt Leverkusen für die Stadterneuerung Opladen zu Grunde gelegt hat. Die Stadt Leverkusen, Abteilung 612, teilt dem Antragssteller mit, welche Informationen ggf. nachgereicht werden müssen und leitet den Antrag nach positiver Prüfung an den Vorsitz des Beirats weiter.

9. Beirat

- 9.1 Der Beirat stellt das Entscheidungsgremium dar.
- 9.2 Der Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Stadtteilentwicklungskonzepts "Zentrum Opladen".
- 9.3 Das Stadtteilmanagement Leverkusen-Opladen hat den Vorsitz für den Beirat. Es lädt ein, erstellt die Tagesordnung und führt Protokoll. Der Vorsitz hat kein Stimmrecht.
- 9.4 Der Beirat soll einen Querschnitt der Vertreter wirtschaftlicher und standortstärkender Belange im Sanierungsgebiet Zentrum Opladen abbilden. Die Sitzung wird vom Vorsitz geleitet. Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums:
 - 2 Vertreter für die Einzelhändler
 - 2 Vertreter f
 ür die Gastronomen
 - 2 Vertreter f
 ür Anwohner
 - 2 Vertreter f
 ür die Dienstleistungsunternehmen
 - 2 Vertreter für die Eigentümer
 - 1 Vertreter der Aktionsgemeinschaft Opladen

Beratend (nicht stimmberechtigt):

- 1 Vertreter der Stadtverwaltung Leverkusen
- 1 Vertreter der Wirtschaftsförderung Leverkusen
- Bezirksvorsteher Stadtbezirks II

Die/der Antragsteller/in erhält die Möglichkeit, an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates teilzunehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Beirats zur Verfügung zu stehen. Der Beirat kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste / Vertreter/innen der Verwaltung einladen.

- 9.5 Die Zusammensetzung des Beirats wird durch öffentliche Bekanntmachung über eine Pressemitteilung angekündigt mit dem Aufruf zur Bewerbung. Überschreitet die Zahl der Bewerber die Anzahl der Vertreter, wird jeweils gelost.
- 9.6 Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich im Beirat.
- 9.7 Für jedes ständige Mitglied des Beirats ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit beenden, müssen dies jedoch frühzeitig ankündigen, um die Nachfolge zu sichern. Der Mitgliederwechsel bedarf der Zustimmung des Beirats.
- 9.8 Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in einer nichtöffentlichen Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des

Beirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

- 9.9 Ist ein Mitglied des Beirates selbst Antragssteller oder hat bei der Projekterstellung mitgewirkt, so muss es sich enthalten.
- 9.10 Der Tagungszeitraum des Beirats steht in Abhängigkeit der Vorlage von beschlussfähigen Anträgen. Termine werden bedarfsorientiert durch das Stadtteilmanagement koordiniert.

10. Bewertungskriterien des Beirats

Für die Bewertung von Anträgen und Entscheidung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung innerhalb des Förderbereichs bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme f\u00f6rdert das Image und die Identifikation des Stadtteils Opladen.
- Zeitnahe Umsetzung der Maßnahme.

11. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen

12. Bewilligung und Mittelverwendung

- 12.1 Der Beirat kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 12.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Leverkusen.
- 12.3 Die Festsetzung des Förderbetrags erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrags vorzulegen ist.
- 12.4 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 12.5 Der Zuwendungsempfänger geht zunächst in Vorleistung, um die Maßnahme durchführen zu können.
- 12.6 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Leverkusen, Abteilung 612 Generelle Planung zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:
 - Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
 - Fotos zur freien Verwendung
 - Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
 - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) in Übereinstimmung mit dem vorab vorgelegten Kostenplan
 - Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
 - Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Kosten über 1.000 Euro (netto)
- 12.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 12.8 Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12.9 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

13. Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

14. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Bezirksvertretung des Stadtbezirks II der Stadt Leverkusen in Kraft.

16. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

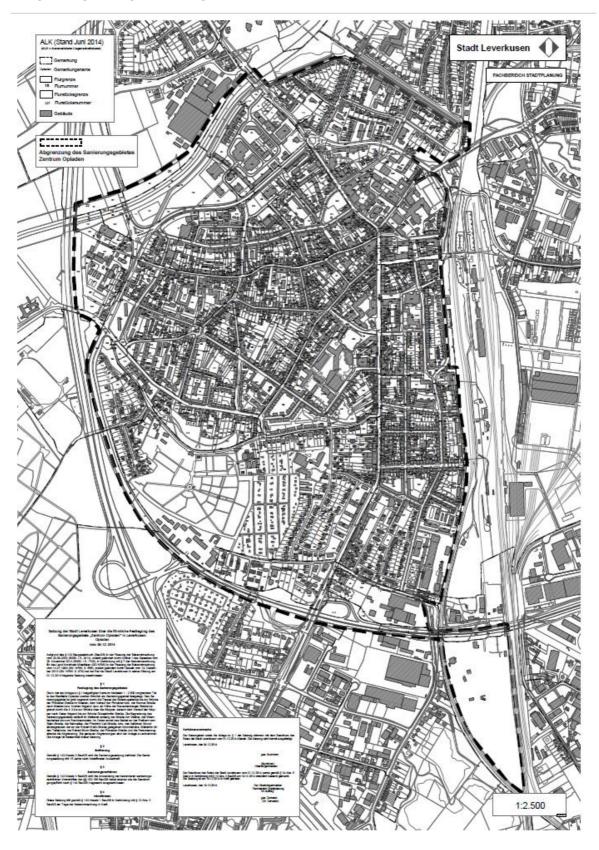
Leverkusen, 26.03.2019

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes

Anlage 2: Liste der Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Anlage 3: Antrag auf Zuschussbewilligung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes



Anlage 2: Liste der Beispiele für förderfähige Maßnahmen (investive sowie investitionsvorbereitende)

Investive Maßnahmen (förderfähig)

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (Ziel: Inszenierung/Inwertsetzung des Quartiers)
- (Bauliche) Gestaltung von Eingangssituationen im Quartier (Ziel: Standortprofilierung und Imagebildung des Quartiers)
- Aufstellen von Informationstafeln (z.B. über den Handelsbesatz)
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken, Spielstationen für Kinder und Bücherschränken
- Einbau von Bodenhülsen zur einheitlichen Sonnenschirmnutzung (Ziel: Einheitliches Straßenbild)
- Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Kunst im öffentlichen Raum

Investitionsvorbereitende Maßnahmen (förderfähig)

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung von (baulichen) Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z.B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden (z.B. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen, etc.)
- Durchführung von Wettbewerben z.B. für künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum

Die Aufstellung ist nicht abschließend, sondern stellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen dar.

<u>Anlage 3:</u> Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Stadtteilentwicklung Leverkusen-Opladen

An die Stadt Leverkusen
612 Generelle Planung
Monika Mohr
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

Datum der Antragstellung
Fingangestampal (Stadt Loverhusen)
Eingangsstempel (Stadt Leverkusen)
Antrags-Nr. (Stadt Leverkusen)

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Stadtteilentwicklung Leverkusen-Opladen

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	
Institution	
Adresse	
Telefon	Email
Bankverbindung	
IBAN Nummer	

2. Inhalt des Antrags

Förderrichtlinie Verfügungsfonds Zenti	rum Opladen	9
	1	
Maßnahmenbeginn und Ende der Maßna	hme	
Räumliche Zuordnung der geplanten Maí	Snahme (ggf. Karte mit Kennzeichnung beifügen)	
Nutzen und erwartete Effekte der Maßna	hme für die Stärkung des Zentrums Opladen, Ziele der Maßı	nahme
3. Kostenübersicht		
Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme, brutto		Euro
./. eingesetzte Eigenmittel des		Euro
Verfügungsfonds, brutto ./. sonstige Drittmittel, brutto		Euro
= beantragte Zuwendung, brutto		Euro
Zeitpunkt der voraussichtlichen		Euro
Kassenwirksamkeit (Monat/Jahr)		
Erklärungen		
Für die Maßnahme werden andere Mitt	el aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen:	
Hat es eine Beratung durch Dienststelle ja nein	n der Stadt Leverkusen oder durch das Stadtteilmanagemen	t gegeben?

- Die "Förderrichtlinie der Stadt Leverkusen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Stadtteilentwicklung Leverkusen-Opladen" wird als verbindlich anerkannt.
- Mit der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen.
- Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Datum, Unterschrift/en